

Amts- blatt



für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 6	Freyung, 28.03.2025	55. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
25.03.2025	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 25. März 2025 (sh. Anlage Lagepläne)	20
25.03.2025	Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau über die Wildschutzgebiete "Riedlhäng" und "Neuhüttenwiese" im Nationalpark Bayerischer Wald (sh. Anlage Lagekarte)	21
26.03.2025	Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025; Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis 226 Deggendorf (sh. Anlage)	23

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das

„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 25. März 2025 (sh. Anlage Lagepläne)

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -Bay-NatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr.

2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„ 100) in der Stadt Waldkirchen vom 25. März 2025

101) in der Gemeinde Hohenau vom 25. März 2025

102) in der Gemeinde Jandelsbrunn vom 25. März 2025“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 25.03.2025

Landkreis Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber

Landrat

Anlagen

- 2 Karten „SO Solarpark Hauzenberg-Süd, Stadt Waldkirchen“ M 1 : 25.000 / 5.000
 2 Karten „SO Solarpark Lämmersreut-West, Stadt Waldkirchen“ M 1 : 25.000 / 5.000
 2 Karten „MI Kirchl-Birket, Gemeinde Hohenau“ M 1 : 25.000 / 5.000
 2 Karten „SO Solarpark Hinterwollaberg-Schelmwiesen, M 1 : 25.000 / 5.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

**Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau über die Wildschutzgebiete "Riedlhäng" und "Neuhüttenwiese" im Nationalpark Bayerischer Wald
(sh. Anlage Lagekarte)**

Auf Grund des Art. 21 i. V. m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt das Landratsamt Freyung-Grafenau - Untere Jagdbehörde - folgende Verordnung.

§ 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Die im Nationalpark Bayerischer Wald liegenden Wintergatter
- a) "Riedlhäng"
 - b) "Neuhüttenwiese"
- werden mit ihren Randzonen in den in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Grenzen zu Wildschutzgebieten erklärt.

(2) Zweck der Unterschutzstellung ist es, dass die Fütterungen annehmendes Wild (in erster Linie Rotwild) an den Fütterungen und in einem dem Schutzzweck entsprechenden Umgriff vor Störungen zu bewahren und dadurch Schäden an den Waldbeständen zu verhindern.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Die Wildschutzgebiete haben folgende Größe:
- a) Riedlhäng 316 ha
 - b) Neuhüttenwiese 219 ha

(2) Die Grenzen der Wildschutzgebiete verlaufen wie im Folgenden beschrieben:

a) Riedlhäng

Vom Schnittpunkt des Wanderweges mit den Markierungen Grünes Dreieck, Goldsteig und Eisvogel und der Jägerstraße, dem Wanderweg nach Norden folgend bis zu der Rückegasse, die 210 Meter südlich der Zufahrt zum Wintergatter auf die Reschbachtalstraße trifft. An dieser Rückegasse entlang, bis sie auf die Reschbachtalstraße trifft. Der Reschbachtalstraße nach Norden folgend bis zum Abzweig der Tummelplatzstraße. Dann der Tummelplatzstraße nach Nord-Westen folgend, bis sie auf den Hauptwanderweg trifft. Dem Hauptwanderweg nach Norden folgend bis zur Abteilungsline zwischen den Waldabteilungen, XXVII 4 Kühütten und XXVIII 3 Streuwald, dieser Abteilungsline folgend bis sie auf die Tummelplatzstraße trifft. Dann der Tummelplatzstraße nach Nordwesten folgend bis zu deren Einmündung in die Hirschkopfstraße. Von dieser Einmündung der Hirschkopfstraße nach Süden folgend bis zu deren Einmündung in die Jägerstraße. Dann der Jägerstraße folgend bis zu deren Zusammentreffen mit dem Wanderweg mit den Linien Grünes Dreieck, Goldsteig und Eisvogel.

b) Neuhüttenwiese

Der Seebachstraße von ihrem Schnittpunkt mit der Distriktlinie zwischen den Distrikten V Vorwald und X Auwald nach Norden folgend bis zur Einmündung des Hüttenauer Weges. Von dort dem Hüttenauer Weg folgend bis zu dessen Schnitt mit den Waldabteilungen III 9 Feistenberg, III 11 Hüttenriegel. Dieser Abteilungsline nach Nordwesten folgend bis zur Seebachhängstraße. Der Seebachhängstraße folgend bis zur Einmündung des Verbindungsweges zwischen Seebachhängstraße und Widenmayerstraße. Diesem Weg folgend bis zur Distriktlinie zwischen den Distrikten III Seebachhäng und IV

Ranfelserberg. Dieser Distriktlinie nach Süden folgend zum Schnittpunkt mit der Abteilungslinie zwischen den Abteilungen V 1 Föhrau und V 4 Sargau. Die o.g. Teilstrecke der Distriktlinie ist zugleich Wanderweg durch das sogenannte "Ochsenklavier". Von dem o.g. Schnittpunkt zwischen den Waldabteilungen V 1 Föhrau und V 4 Sargau, dieser Abteilungslinie nach Osten folgend bis zum Schnittpunkt mit der Abteilungslinie zwischen den Abteilungen V 4 Sargau und V 3 Ebene. Von diesem Schnittpunkt der Abteilungslinie zwischen den Waldabteilungen V 3 Ebene und V 1 Föhrau folgend bis zur Rothstraße. Sodann der Rothstraße nach Süden folgend bis zur Unterabteilungslinie V 3 Ebene a/b und dann dieser nach Nordosten folgend bis zu dessen Einmündung in die Spiegelauerstraße. Von der Einmündung in die Spiegelauer Straße dieser nach Norden folgend bis zu ihrer Einmündung in die Meilerhüttenstraße. Von dieser Einmündung der Distriktlinie zwischen den Distrikten V Vorwald und X Auwald nach Nordosten folgend bis zu deren Einmündung in die Seebachstraße.

(3) Soweit die vorgenannten Grenzen von Straßen oder Wegen gebildet werden, sind diese selbst nicht mehr im Schutzgebiet.

(4) Die Grenzen der Wildschutzgebiete sind je in Karten M = 1:25000 rot eingetragen, die beim Landratsamt Freyung-Grafenau als Untere Jagdbehörde und bei der Nationalparkverwaltung Grafenau hinterlegt sind. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Die Karten werden beim Landratsamt Freyung-Grafenau und bei der Nationalparkverwaltung Grafenau archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Verbote

(1) Gemäß Art. 21. Abs. 2 BayJG wird es hiermit untersagt, Flächen und nichtöffentliche Wege der Wildschutzgebiete jeweils während der Zeit vom 01. Dezember eines Jahres bis zum 16. Mai des folgenden Jahres zu betreten.

(2) Vom Verbot des Absatzes 1 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die

Abweichung mit den Zwecken der Wildschutzgebiete "Riedlhäng" und "Neuhüttenwiese" vereinbar ist.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung nach Abs. 2 ist das Landratsamt Freyung-Grafenau - Untere Jagdbehörde -.

§ 4 Ausnahmen

Unberührt von dem Verbot des § 3 Abs. 1 bleiben

1. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie des jagd- und Fischereischutzes,
3. die Wildfütterung, einschließlich des Schau- fütterungsbetriebes in den Wintergattern Riedlhäng und Neuhüttenwiese, sowie alle damit zusammenhängenden Maßnahmen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn dies auf Veranlassung oder im Einvernehmen mit dem Landratsamt Freyung-Grafenau erfolgt,
5. die zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei, der Grenzschutz-, Zoll- und Sicherheitsbehörden, der Bundeswehr, sowie der Feuerwehr, Bergwacht und sonstiger Rettungsdienste erforderlichen Maßnahmen.
6. Die Benutzung der durch die Nationalparkverwaltung markierten Wander- und Radwege ab dem
 - 1.4. eines jeden Jahres.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 BayJG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt, d.h. während der Zeit vom 1. Dezember eines Jahres bis zum 16.

Mai des folgenden Jahres Flächen und nichtöffentliche Wege der Wildschutzgebiete unbefugt betritt.

§ 6 Inkrafttreten und Gültigkeit

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt bis zum 16.Mai 2044.

Freyung, 25.03.2025

Landratsamt Freyung-Grafenau

Scheichenzuber-Art

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis 226 Deggendorf

Sh. Anlage.

Deggendorf, 26.03.2025

Die Kreiswahlleiterin

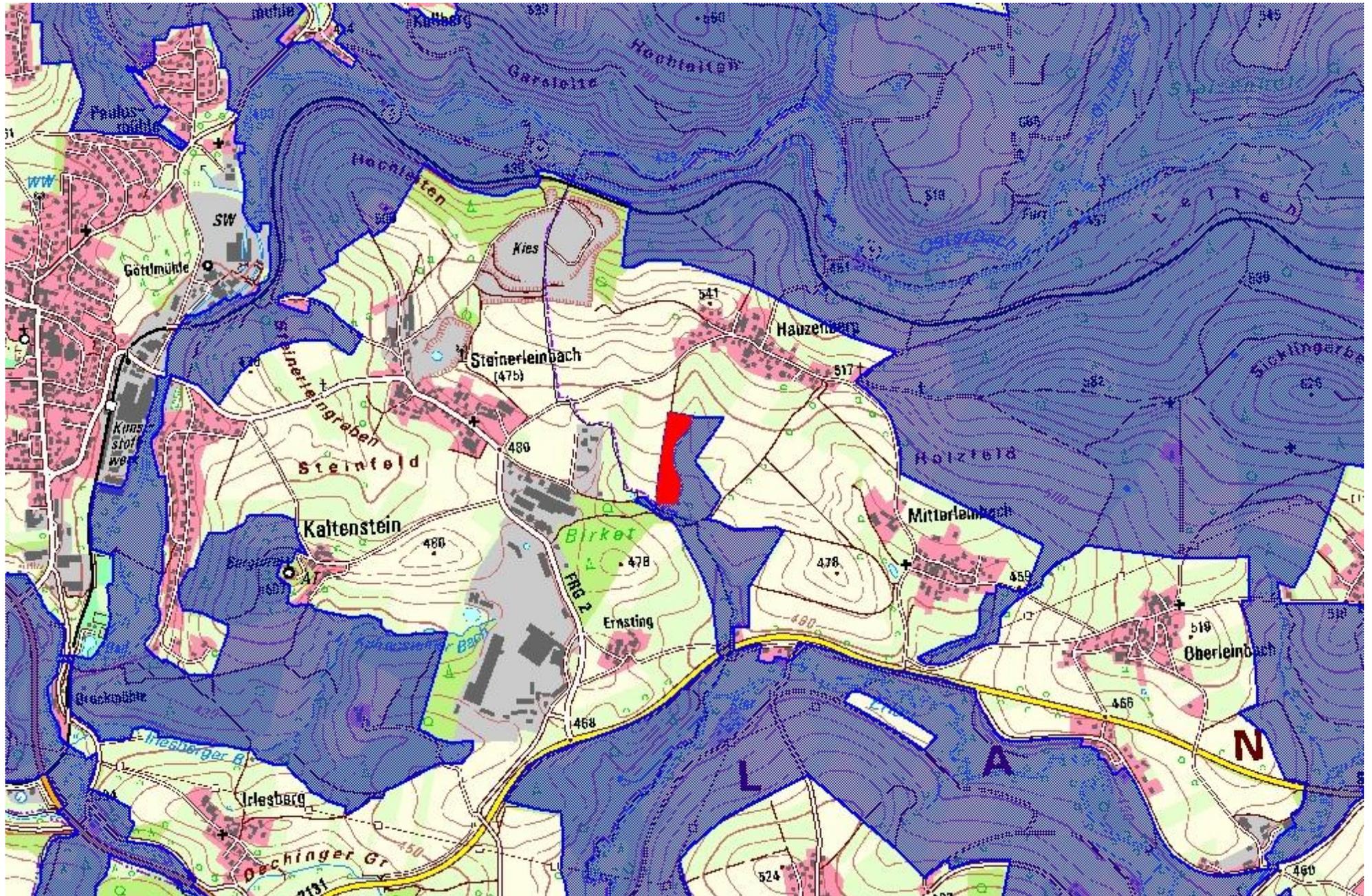
Dr. Becker
Regierungsdirektorin

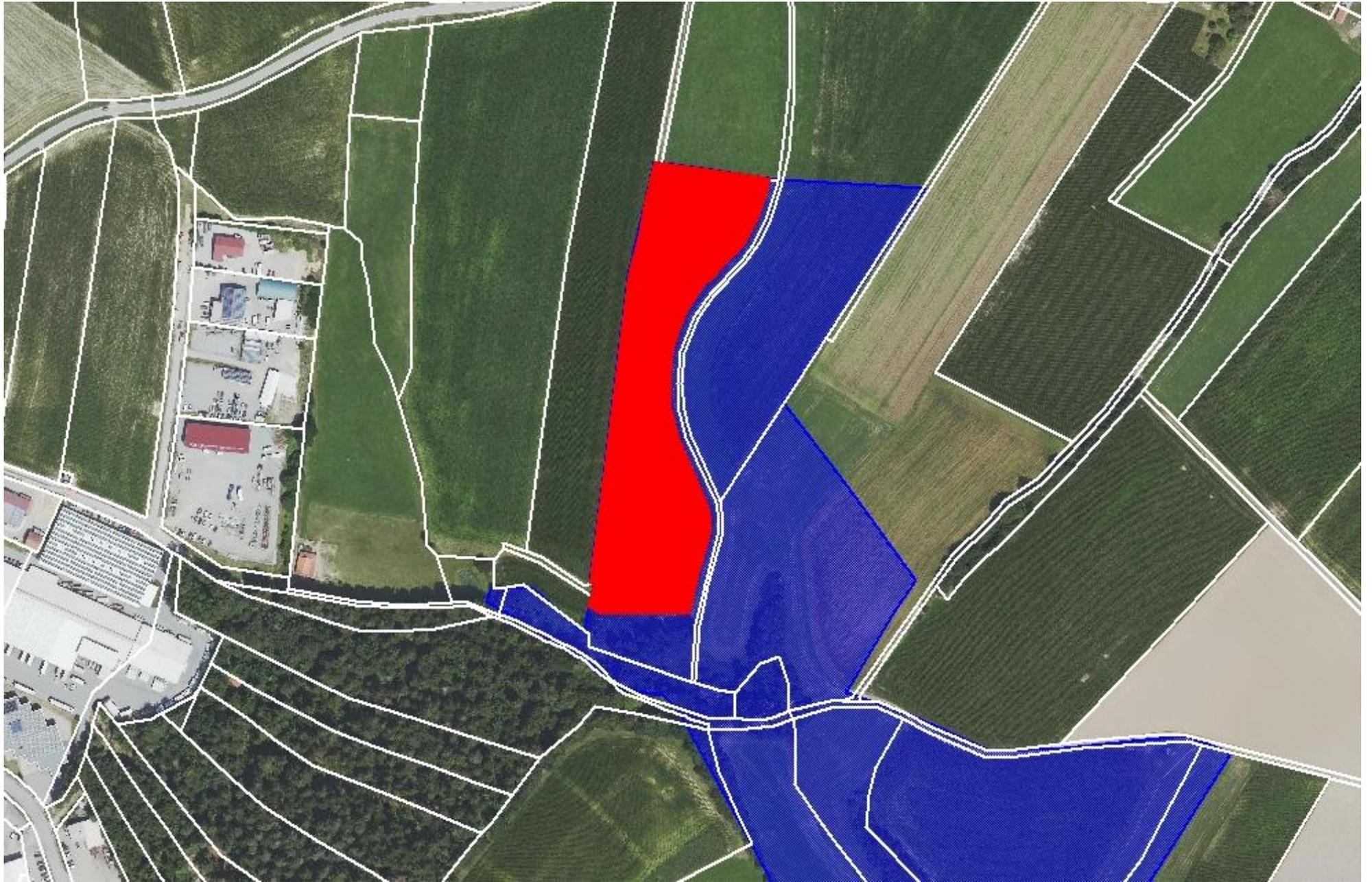
Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-4506
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

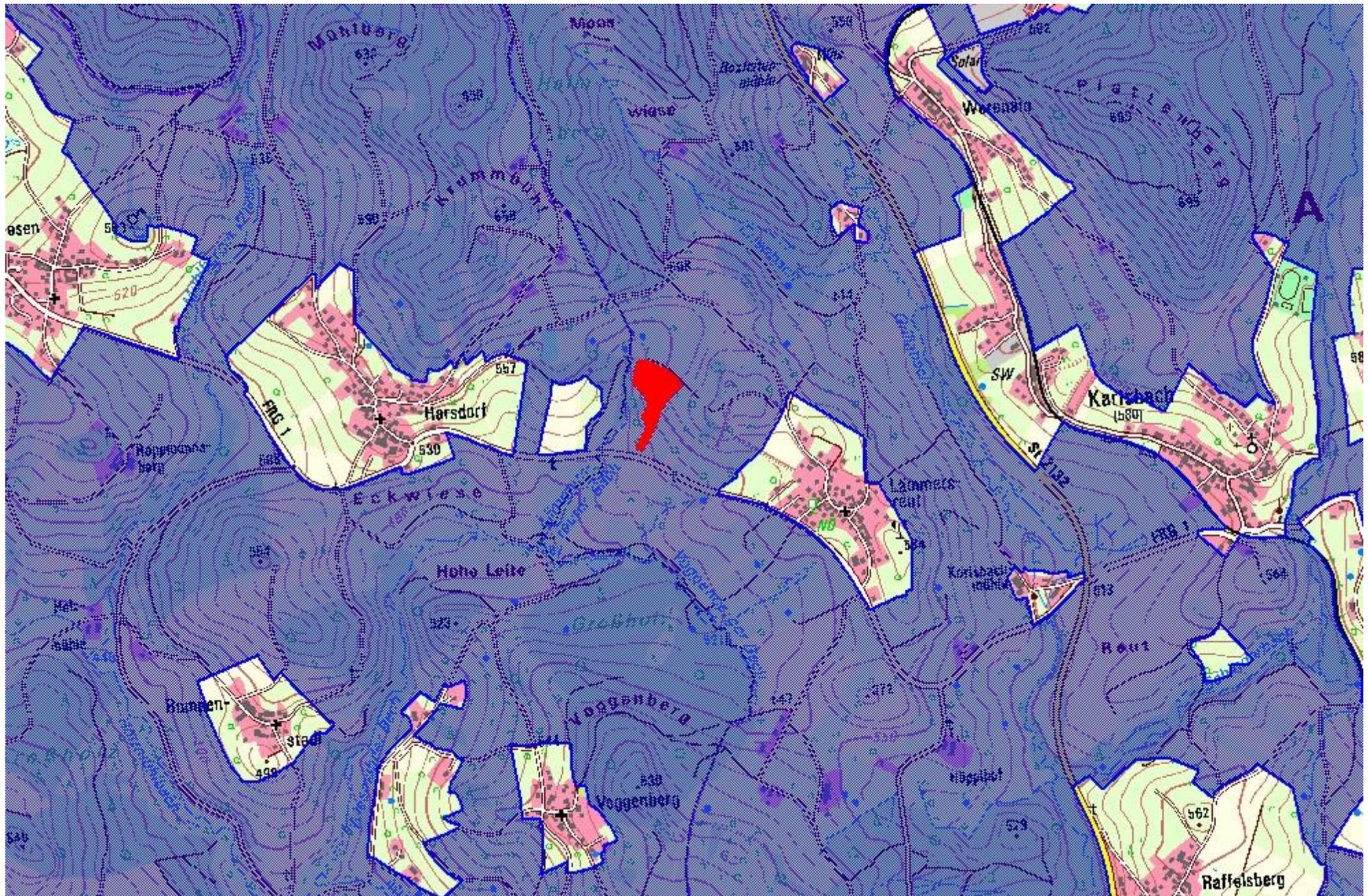




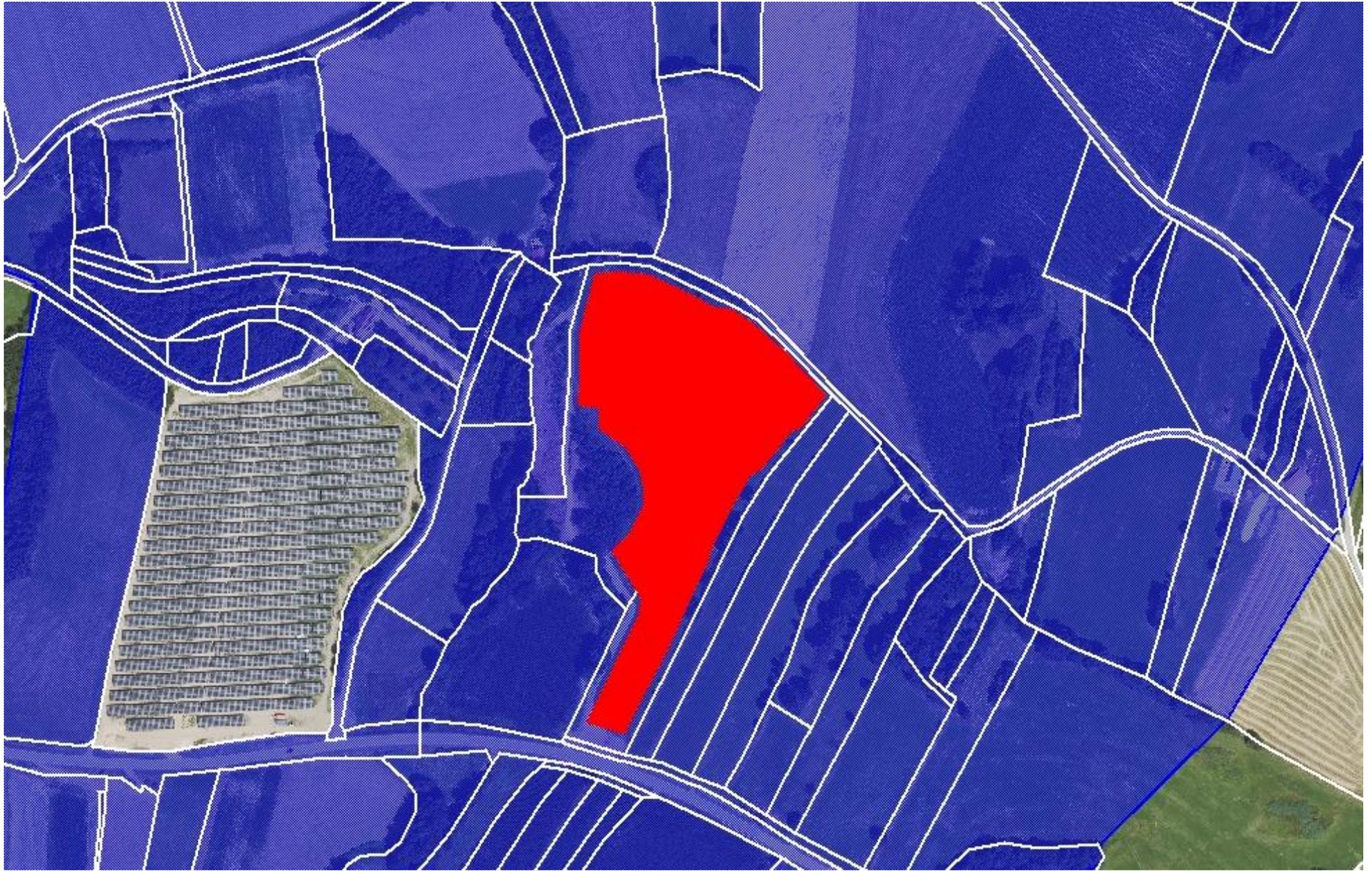
M 1 : 5.000

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmeffläche

Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ („SO Solarpark Lämmersreut-West, Stadt Waldkirchen“)



M 1 : 25.000

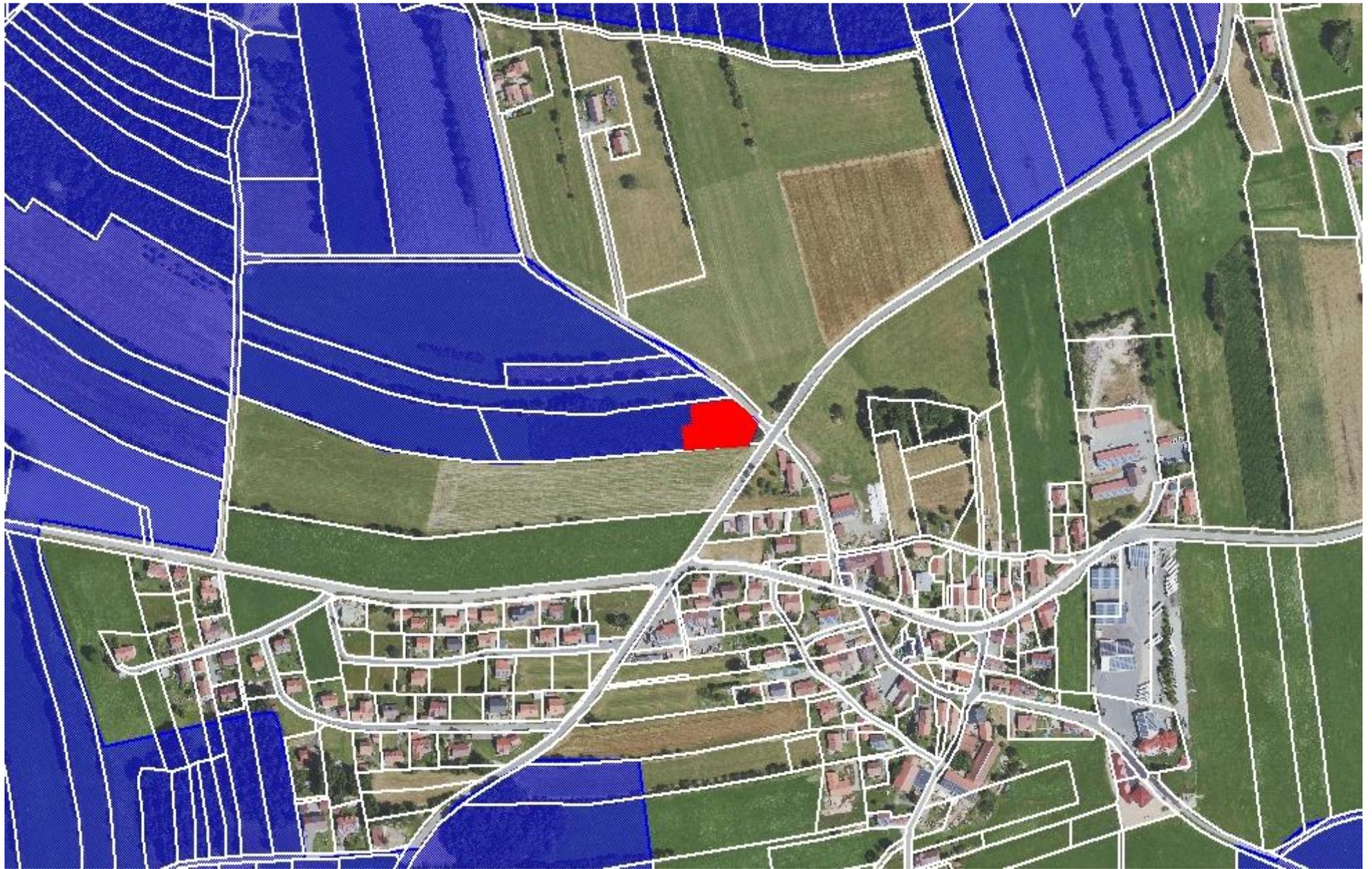


M 1 : 5.000

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmeffläche

Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ („MI Kirchl-Birket, Gemeinde Hohenau“)

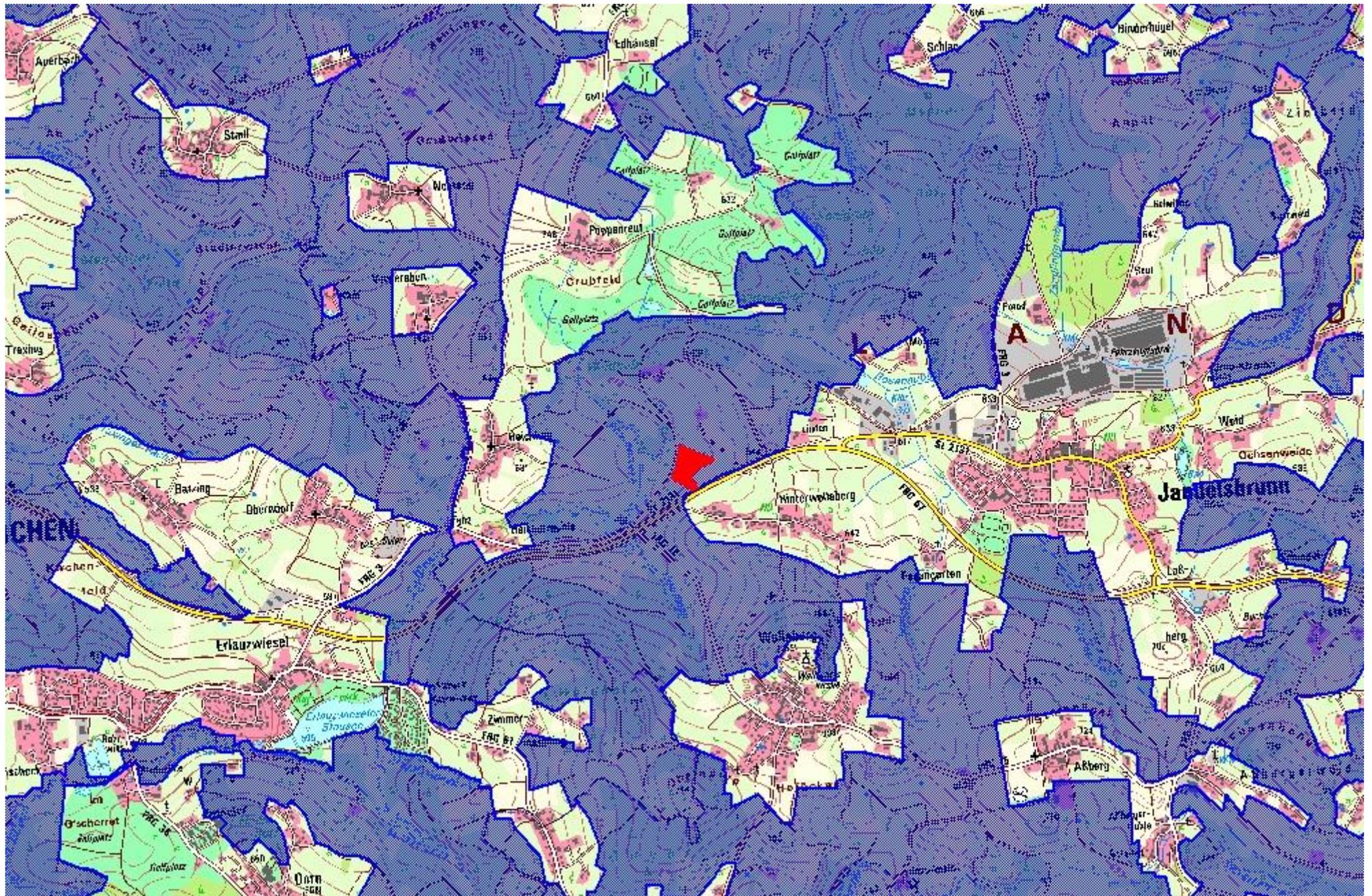




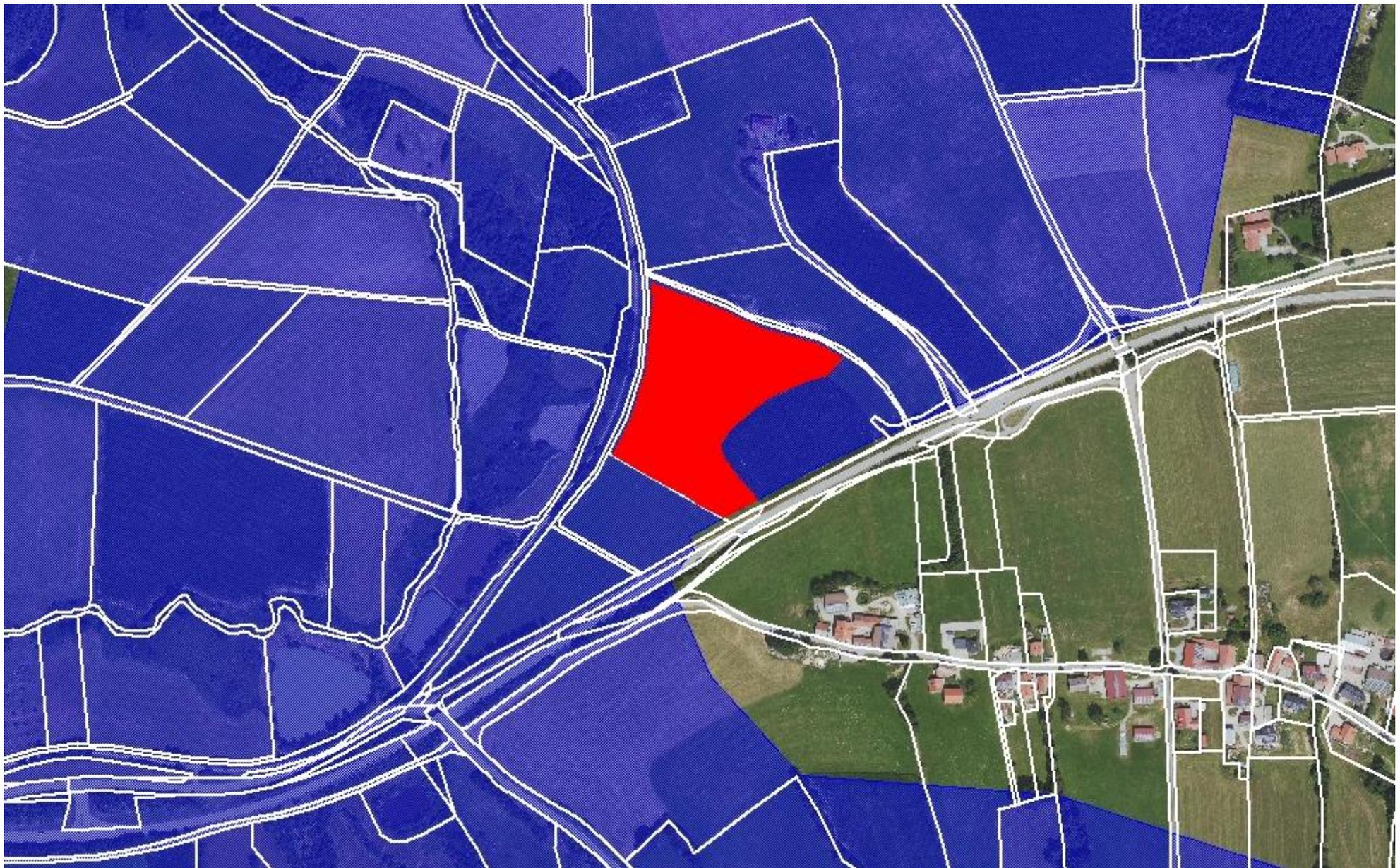
M 1 : 5.000

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahme fläche

Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ („SO Solarpark Hinterwollaberg-Schelmwiesen, Gemeinde Jandelsbrunn“)



M 1 : 25.000



M 1 : 5.000

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmefläche

Landkreis Freyung-Grafenau

gez.

Sebastian Gruber

Landrat

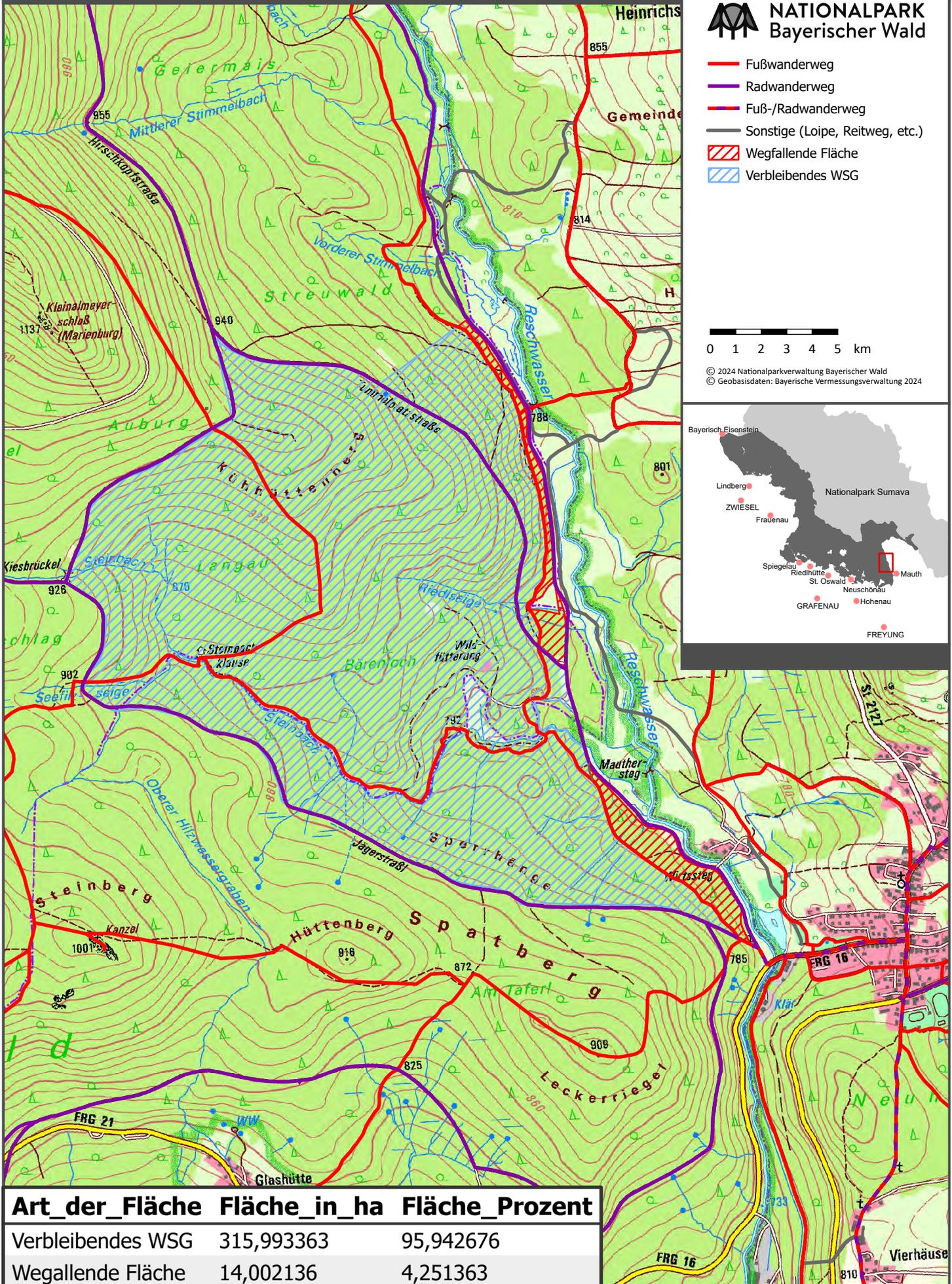
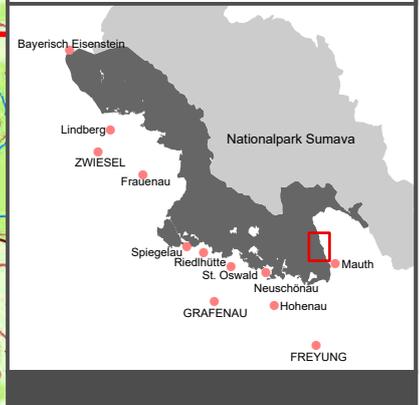
WSG Riedhäng - V5



- Fußwanderweg
- Radwanderweg
- Fuß-/Radwanderweg
- Sonstige (Loipe, Reitweg, etc.)
- Wegfallende Fläche
- Verbleibendes WSG



© 2024 Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald
 © Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung 2024



Art_der_Fläche	Fläche_in_ha	Fläche_Prozent
Verbleibendes WSG	315,993363	95,942676
Wegallende Fläche	14,002136	4,251363

**Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
am 23. Februar 2025**

**Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses
im Wahlkreis 226 Deggendorf**

Gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283), gebe ich nachstehend das endgültige Ergebnis der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 für den Wahlkreis 226 Deggendorf bekannt:

Wahlberechtigte:	165.283
Wähler/innen:	135.485
Ungültige Erststimmen:	675
Gültige Erststimmen:	134.810
Ungültige Zweitstimmen:	348
Gültige Zweitstimmen:	135.137

Von den gültigen Erststimmen (Wahlkreisbewerber) entfallen auf:

Nr.	Bewerber/in	Name der Partei / Kennwort	Stimmen
1.	Erndl, Thomas	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	58.347
2.	Hagl-Kehl, Rita	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	12.156
3.	Damm, Sebastian	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	6.354
4.	Al-Halak, Muhanad	Freie Demokratische Partei	5.188
5.	Weileder, Petra	Alternative für Deutschland	36.406
6.	Mies, Florian	FREIE WÄHLER	11.370
7.	Vijeyaranjan, Vinojan	Die Linke	3.070
12.	Kiefer, Marcus	Bayernpartei	1.099
13.	de Smidt, Benjamin	Volt Deutschland	820

Von den gültigen Zweitstimmen (Landesliste) entfallen auf:

Nr.	Name der Partei	Stimmen
1.	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	51.953
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	10.913
3.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	6.856
4.	Freie Demokratische Partei	4.283
5.	Alternative für Deutschland	39.530
6.	FREIE WÄHLER	10.575
7.	Die Linke	4.178
8.	Basisdemokratische Partei Deutschland	284
9.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	764
10.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	278
11.	Ökologisch-Demokratische Partei - Die Naturschutzpartei	508
12.	Bayernpartei	474
13.	Volt Deutschland	400
14.	Partei der Humanisten - Fakten, Freiheit, Fortschritt	47

15.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	13
16.	BÜNDNIS DEUTSCHLAND	89
17.	Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit	3.992

Deggendorf, den 26.03.2025

gez.

Dr. Becker
Regierungsdirektorin
Kreiswahlleiterin